

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 2 Anröchte, 05.März 2010 15. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte -Friedhofssatzung- vom 03.03.2010	6
2.	Widmung von Gemeindestraßen gem. § 6 Abs. 1 StrWG NRW	7
3.	3. Nachtrag zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten ortsteiles Altengeseke	9

Sonstige Bekanntmachungen:

4.	Bekanntmachung der Wasserverbandes Obere Lippe	11
----	--	----

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte -Friedhofssatzung- vom 03.03.2010

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 02.03.2010 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 ([GV. NRW. S. 950](#)), folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte – Friedhofssatzung – beschlossen:

§ 1

In § 13 – Wahlgrabstätten – der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte – Friedhofssatzung – erhält der Abs. 3 und 4 folgende Fassung:

- (3) Das Nutzungsrecht kann nach seinem Ablauf gegen Zahlung der jeweiligen Gebühr wiedererworben werden, sofern wichtige Gründe nicht entgegenstehen. Ein Wiedererwerb ist auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Wiedererwerb erfolgt für die Dauer von mindestens 5 Jahren, höchstens 30 Jahre.

Die/Der Nutzungsberechtigte, die/der bereits im Besitz einer vorhandenen mehrstelligen Wahlgrabstätte ist, kann diese auf Antrag vollständig zurückgeben und hiervon eine oder mehrere Grabstellen sofort wieder mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren erwerben, wenn auf allen zurückgegebenen Grabstellen dieser Wahlgrabstätte, die sie/er nicht wieder erwirbt, die Ruhefristen der dortigen beigesetzten Verstorbenen abgelaufen sind. Der Erwerb einer dieser Grabstellen für eine Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- (4) Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes findet das Satzungsrecht im Zeitpunkt des Wiedererwerbs Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte – Friedhofssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 03. März 2010

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Widmung von Gemeindestraßen gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Anröchte vom 02.03.2010 werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Die „Krumme Wende“ wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der anliegenden Grundstücke überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, einen Benutzungszweck oder Benutzerkreis gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der „Kuckucksweg“ wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der anliegenden Grundstücke überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, einen Benutzungszweck oder Benutzerkreis gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der „Fasanenweg“ wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der anliegenden Grundstücke überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, einen Benutzungszweck oder Benutzerkreis gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zu Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Kramme, Tel. 02947/888-600 in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

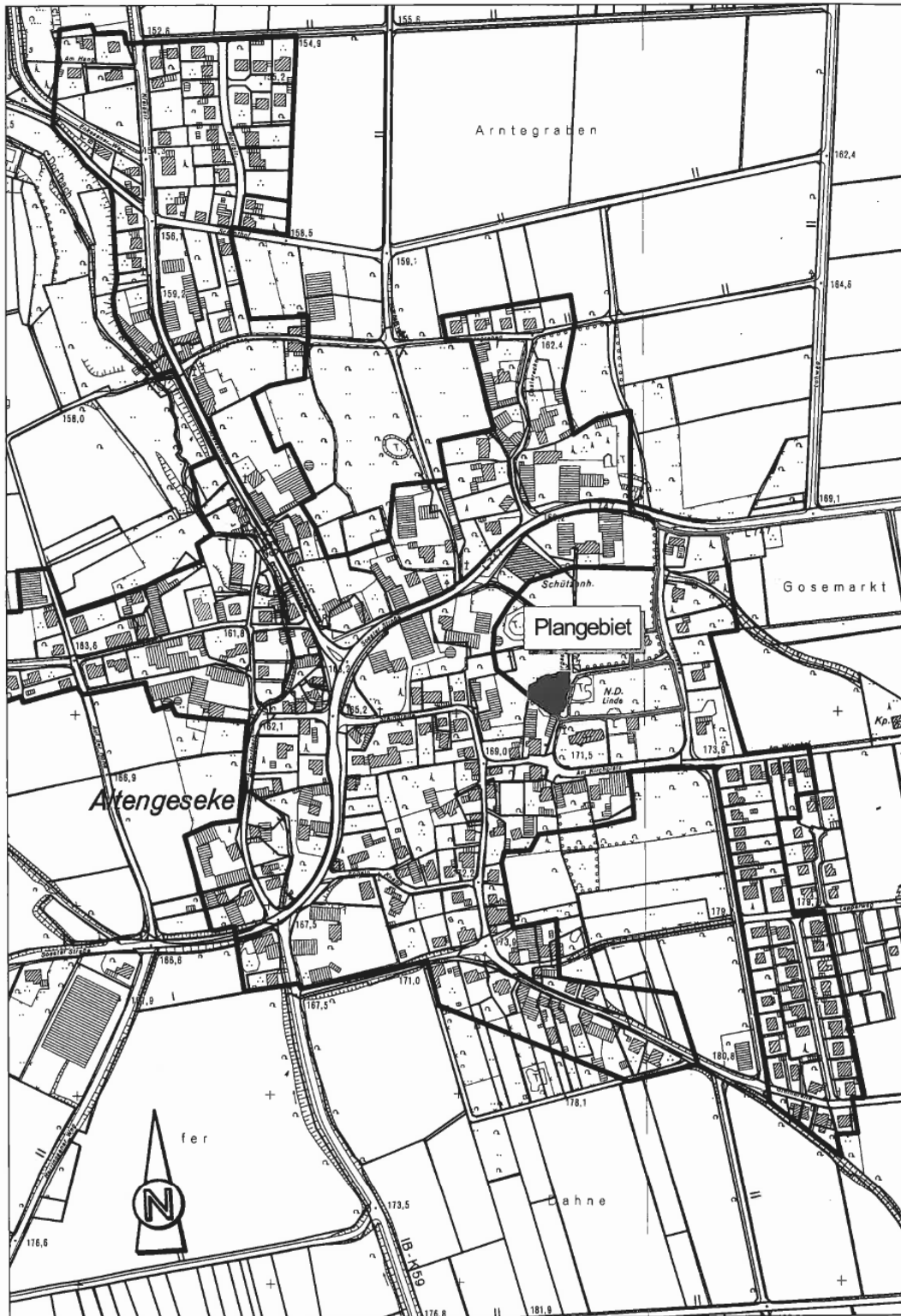
Anröchte, 03. März 2010

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

3. Nachtrag zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Altengeseke

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**



Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 02.03.2010 beschlossen, die 3. Nachtragssatzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Altengeseke aufzustellen. Ziel dieser Satzung ist es, einen weiteren Bauplatz in der Dorfmitte von Altengeseke auszuweisen.

Das Plangebiet befindet sich in der Dorfmitte von Altengeseke „Am Kirchplatz“ und hat eine Gesamtgröße von ca. 1.150 qm und beinhaltet das Grundstück Gemarkung Altengeseke Flur 2 Flurstück 471/73 teilw.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

1. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben oder wahlweise die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Im vorliegenden Fall wird von dem Letzteren Gebrauch gemacht.

Die Planunterlagen (Planentwurf mit Begründung einschl. der umweltbezogenen Stellungnahmen) liegen in der Zeit vom

22. März bis 22. April 2010

während der Dienststunden im neuen Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte, unter der Rubrik „Wohnen & Leben“, „Baugebiete“ eingesehen werden. Die Internetseite lautet www.anroechte.de.

Hinweise:

Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zu den Planungsabsichten vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für das Satzungsverfahren ist keine Umweltprüfung durchzuführen.

Anröchte, 05. März 2010

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wasserverbandes Obere Lippe

Im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Obere Lippe findet die Schau der Verbandsgewässer gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung in Verbindung mit den §§ 44 u. 45 Wasserverbandsgesetz nach folgendem Schauplan statt:

Datum	Uhrzeit	Gewässer	Treffpunkt
26.03.10	09:00	Hoinkhauser Bach,	HRB Pöppelsche
		Pöppelsche	HRB Pöppelsche
07.04.10	09:00	Wiemeke	Schmerlecke B1
		Trotzbach	Schmerlecke B1
09.04.10	09:00	Abelbach, Osterschledde	B1 Geseke Feldschlößchen
		Geseker Bach, Brandenbäumer Bach	Geseke Bahnhof
13.04.10	09:00	Gieseler	Pegel Bökenförde
19.04.10	09:00	Störmeder Bach, Schledde,	Störmede Brücke
	09:00	Westerschledde	Lange Straße
21.04.10	09:00	Steinbach	Herringhausen
	09:00	Glasebach / Manninghofer Bach	Erwitte – Weckinghauser Weg

Die Uhrzeiten zu den einzelnen Gewässerschauen können auch telefonisch unter der Rufnummer (0 29 51) 9 33 90 – 0 abgefragt werden.

Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten sind.

Den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

Wasserverband Obere Lippe
 Der Verbandsvorsteher
 Königstr. 16
 33142 Büren
 (Tel. (0 29 51) 9 33 90 - 0
 ☎ Fax (0 29 51) 9 33 90 - 10
 Internet: <http://www.wol.biz>



Köbes Underground



Bürgerhaus Anröchte

Samstag, 17. April 2010, um 20.00 Uhr

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.